Bezeichnung (LBEZ)	Einbring-ungsart (LEART)	Leistungs-kürzel (LKZ)	Leistung definiert durch (LDEF)	Leistung erbracht durch (LERB)	Hierarchie (LHIER)
Aufenthalt (Visum)		**ZP-AH**			**Leistungs-gruppe**
Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen		**ZP-AH-AT**	**Bund**		**Leistung**

Aufenthaltsbewilligung - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-AB	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Aufenthaltsbewilligung - Verlängeru	Antrag	ZP-AH-AT-AV	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-NS	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-NE	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligung unbeschränkt - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-NU	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligung beschränkt - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-NB	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligung Angehöriger - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-NA	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Niederlassungsbewilligungen - Verlängerung	Antrag	ZP-AH-AT-NV	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Familienangehöriger - Erstantrag	Antrag	ZP-AH-AT-FA	Bund	**für die Antragstellung:**
				Botschaft oder Konsulat
				
				für die Erteilung:
				• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Daueraufenthalt Familienangehörige	Antrag	ZP-AH-AT-DF	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Daueraufenthalt EG - Antrag	Antrag	ZP-AH-AT-DG	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Aufenthalt von EU-/EWR-Bürger bzw. Schweizer sowie deren Angehörigen		**ZP-AH-DR**			**Leistung**

Anmeldebescheinigung	Antrag	ZP-AH-DR-AB	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Lichtbildausweis für EU-/EWR-Bürger bzw. Schweizer	Antrag	ZP-AH-DR-LB	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Daueraufenthaltskarte	Antrag	ZP-AH-DR-DK	Bund	• der Landeshauptmann oder
				• die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde:
				o die Bezirkshauptmannschaft
				o in Statutarstädten: der Magistrat
				  in Graz: der Landeshauptmann
				  in Wien: die MA 35
					Teilleistung

Kurzbeschreibung (LKURZ)	Grundlage	Rechts-form (LTRF)	Empfänger (LTEMPF)	Typisierung (LTRF)	Zuständig-keitstyp	Präsentation im Internet	Lebe
Angehörige von Staaten, die weder zur Europäischen Union (EU) noch zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören und die sich in Österreich länger als sechs Monate aufhalten wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel.	**NAG NAG - DV AuslBG FPG**	**Verwaltung hoheitlich**	**Bürger (Privatperson, physische Person)**	**Bewilligung, Feststellung, Anordnung**	**Wohnsitz**	**Ja**	**El**
Drittstaatsangehörige, die sich vorübergehend in Österreich - ohne Niederlassungsabsicht - aufhalten möchten, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung für bestimmte Aufenthaltszwecke erteilt.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	
Wenn Sie eine Aufenthaltsbewilligung innehaben, können Sie diese in der Regel verlängern. Der Verlängerungsantrag für eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung sollte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Niederlassungsbehörde eingebracht werden.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	
Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die in Österreich einer auf Dauer ausgerichteten Beschäftigung nachgehen wollen, benötigen eine Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft. Die Schlüsselkräfte sind am Arbeitsmarkt nur zugelassen, wenn sie über eine besondere am Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten mit Berufserfahrung verfügen und eine Reihe zusätzlicher qualifizierter Voraussetzungen erfüllen.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	**AA**

Drittstaatsangehörige, die über regelmäßige Einkünfte verfügen und nicht beabsichtigten in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, können eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" beantragen.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	
Schlüsselkräfte und Familienangehörige von Fremden, wenn die Fremde bzw. der Fremde eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" oder "Daueraufenthalt - EG" innehat, können unter bestimmten Voraussetzungen eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" erlangen.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	**AA**
Den Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung beschränkt" können Fremde, die über eine "Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft", "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" oder über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG" innehaben, erlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Aufenthaltstitel auch deren Familienangehörigen oder sonstigen Drittstaatsangehörige erteilt werden.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	**AA**
Angehörige aus Drittstaaten können eine "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" beantragen, wenn die Zusammenführende oder der Zusammenführende • die Staatsbürgerschaft von Österreich, der Schweiz oder eines EWR-Staates innehat • in Österreich dauerhaft wohnhaft ist und • das Recht auf Freizügigkeit (z.B. das Recht von EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen) in Österreich nicht beansprucht.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**	

Wenn Sie bereits eine Niederlassungsbewilligung innehaben, können Sie diese in der Regel verlängern. Den Verlängerungsantrag sollten Sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Niederlassungsbehörde einbringen.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
Familienangehörige (Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder) aus Drittstaaten können den Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" beantragen, wenn die Zusammenführende oder der Zusammenführende, • Österreicherin oder Österreicher, EWR-Bürgerin oder -Bürger bzw. Schweizerin oder Schweizer ist, • dauerhaft in Österreich wohnhaft ist und • ihr oder sein Recht auf Freizügigkeit in Österreich nicht beansprucht.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
Familienangehörige aus Drittstaaten können den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" beantragen, wenn die Zusammenführende oder der Zusammenführende • die Staatsbürgerschaft von Österreich, der Schweiz oder eines EWR-Staates innehat • das Recht auf Freizügigkeit in Österreich nicht beansprucht und • die Familienangehörigen seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich rechtmäßig niedergelassen sind.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in Österreich zur Niederlassung berechtigt waren, können den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" beantragen. Der "Daueraufenthalt - EG" ist die Nachfolgeregelung zum Niederlassungsnachweis.	NAG NAG - DV AuslBG	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
Als EU-/EWR-Bürgerin oder -Bürger bzw. Schweizerin oder Schweizer haben Sie das Recht auf Einreise und Aufenthalt auf dem Territorium eines beliebigen EU-/EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz für bis zu drei Monaten.	**NAG NAG - DV**	**Verwaltung hoheitlich**	**Bürger (Privatperson, physische Person)**	**Bewilligung, Feststellung, Anordnung**	**Wohnsitz**	**Ja**

EU-/EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Schweizerinnen und Schweizer benötigen eine Anmeldebescheinigung, wenn sie sich in Österreich niederlassen wollen. Mit der Anmeldebescheinigung wird ihr Niederlassungsrecht dokumentiert.	NAG NAG - DV	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger bzw. Schweizerinnen oder Schweizer können sich als Identifikationsnachweis in Österreich einen Lichtbildausweis im Format einer Scheckkarte ausstellen lassen.	NAG NAG - DV	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**
Angehörige von Österreicherinnen oder Österreichern , anderen EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürgern bzw. Schweizerinnen oder Schweizern, die zur Niederlassung in Österreich berechtigt sind, benötigen eine Daueraufenthaltskarte. Mit der Daueraufenthaltskarte wird das Niederlassungsrecht dokumentiert.	NAG NAG - DV	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Wohnsitz	**Ja**

ens- bzw. Unternehmens-
situation

Einreise und
Aufenthalt

Ausländische
Arbeitnehmer/innen

Ausländische Arbeitnehmer/innen

Ausländische Arbeitnehmer/innen